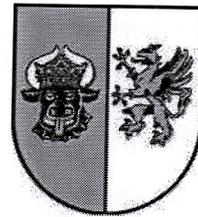


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Neu Kaliß
über Amt Dömitz-Malliß
z. H. Herrn Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-099-20-5122-76103
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03. Juni 2020

**Bebauungsplan Nr. 06 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Alte Papierfabrik“
in Neu Kaliß**

Ihr Schreiben vom 20. April 2020, 60-51100-102-01-12-004

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Vorhabengebietes, die landwirtschaftliche Flächen betreffen könnten, wurden keine Angaben gemacht. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Meine Belange nach §§ 5 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) sind von den Vorhaben nicht betroffen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereich des Biosphärenreservatamtes Schaalsee-Elbe.

3.2 Wasser

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist uns der Vorentwurf des o.a. B-Plans Nr. 06 der Gemeinde Neu Kaliß zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) und grenzt unmittelbar an den Kalißer Deich.

Die Ausweisung eines neuen Baugebietes im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 WHG untersagt. Daher ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den beantragten B-Plan erforderlich.

Die Tatsache, dass sich das B-Plan-Gebiet innerhalb eines festgesetzten ÜSG befindet, ist in die Satzung über den B-Plan aufzunehmen. Sie begründet keinen Anspruch auf objektgebundenen Hochwasserschutz durch das Land MV. Das Hochwasser-Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten. Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Entsprechende Auflagen zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage müssen in die Ausnahmegenehmigung der UWB aufgenommen werden.

Der Kalißer Deich ist ein Landesschutzdeich gemäß Anlage 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG). Gemäß § 74 Abs. 1 LWaG ist jede Benutzung des Deiches und seiner beiderseitigen mindestens 3 m breiten Schutzstreifen unzulässig. Dem heute noch geltenden Beschluss des Rates des Bezirkes Schwerin vom 02.12.1987 zufolge haben die Deichschutzstreifen im ÜSG der Elbe eine Breite von 5 m. Gemäß § 74 Abs. 3 LWaG kann die Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 genehmigen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der westlichen 2 m des Deichschutzstreifens wurde bereits bei der zuständigen Dienststelle des StALU Westmecklenburg beantragt.

Zum Textteil B des B-Plans haben wir folgende Anmerkungen:

Wir empfehlen für die Ziffer 1 der Hinweise folgende Ausführung:

1. Maßnahmen zum Deich- und Hochwasserschutz

Folgende Anforderungen sind an die Anlage zu stellen:

- 1.1 Der objektbezogene Hochwasserschutz muss vom Betreiber der Anlage gewährleistet werden. Das Land MV übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.
- 1.2 Wechselrichter und Trafostationen sind hochwassersicher, d.h. mindestens auf einer Höhe von 18,05 m NHN zu errichten.
- 1.3 Die Modultische sind dauerhaft im Boden zu verankern um ein Abtreiben im Hochwasserfall zu verhindern.
- 1.4 Die Hochwassersicherheit der Gesamtanlage ist nach Fertigstellung vor Inbetriebnahme durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten oder öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen zu bescheinigen.
- 1.5 Von der Anlage darf im Hochwasserfall keine Gefahr für die Einsatzkräfte durch Stromschlag o.ä. ausgehen. Dies ist gutachterlich nachzuweisen.
- 1.6 Die Benutzung der Deich-Auffahrt als Zufahrt zum Baugrundstück ist ausschließlich für den Anlieger erlaubt.
- 1.7 Der Deichschutzstreifen ist im Bereich von 3 m ab Deichfuß als liches Maß freizuhalten. In den Deichschutzstreifen dürfen keine Bauteile hineinragen.

Zur Begründung des B-Plans Nr. 06 haben wir folgende Anmerkungen:

1. Ziffer 5.0, Deichschutz, Absatz 4: Die Formulierung „öffentliche Verkehrsfläche“ ist missverständlich und demzufolge zu ändern. Die Benutzung der Deich-Auffahrt als Zufahrt zum Baugrundstück ist ausschließlich für den Anlieger erlaubt.
2. Ziffer 5.0 Hochwasserschutz, Absatz 1 Satz 2: Der eisfreie Bemessungshochwasserstand beträgt für den Standort Neu Kaliß 17,95 m NHN. Dieser Wert ist bemessungsrelevant und sollte daher anstelle des Pegelstandes in Dömitz verwendet werden.
3. Ziffer 5.0 Hochwasserschutz, zu 3., 8. und 9.
Ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen. Deswegen empfehlen wir durch den Anlagenbetreiber einen örtlichen Hochwasserschutz auch für Wasserstände über 18,05 m NHN vorzuhalten. Das Extremhochwasser (HQ200), für das die Hochwasserschutzanlagen nicht ausgelegt sind, liegt bei 18,25 m NHN.
Die Hochwassersicherheit der Gesamtanlage ist nach Fertigstellung vor Inbetriebnahme durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten oder öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen zu bescheinigen. Von der Anlage darf im Hochwasserfall keine Gefahr für die Einsatzkräfte durch Stromschlag o.ä. ausgehen. Darüber ist ein gutachterlicher Nachweis zu führen und dem StALU WM, Dez. 43 zu übersenden.
Wir empfehlen, den örtlichen Feuerwehren und dem Fachdienst Brand- u. Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Unterlagen zur Brand- und Hochwasserabwehr bereitzustellen.
4. Ziffer 6.0 Umweltbelange, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bereiche: Der Naturpark Mecklenburgisches Elbetal heißt seit 2015“ Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe“.

Wir bitten um Beachtung der oben genannten Hinweise und Übernahme in den Textteil des Bebauungsplans Nr. 06 Neu Kaliß.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

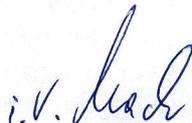
Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
MFM Milch-Fleisch-Marktfrucht	Anlage zum Halten von Rindern/	Heiddorf Flur 1	95

Agrargenossenschaft Neu Kaliß e.G.	Biogasanlage/ BHKW		339/19
Neu Kaliß Spezialpapier GmbH	Anlage Herstellung Papier	zur von	Heiddorf Flur 1 339/2

Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag


Henning Remus